



FUNDSTERS

Venture Capital

BETEILIGUNGSVERTRAG

VERTRAG ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER TYPISCH STILLEN GESELLSCHAFT

Zwischen

dem Anleger

...

als typisch stiller Gesellschafter

und

der Emittentin

FUNDSTERS Venture Capital GmbH

als Inhaberin

1. Parteien und Gesellschaft

- 1.1 Dieser typisch stille Beteiligungsvertrag wird zwischen der Inhaberin FUNDSTERS Venture Capital GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 11, 40670 Meerbusch, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter HRB 16785 (nachfolgend auch „Emittentin“ genannt) und dem typisch stillen Gesellschafter ... (nachfolgend auch „Anleger“ genannt) geschlossen.
- 1.2 Der typisch stille Gesellschafter bildet zusammen mit der Inhaberin eine Innengesellschaft in Form einer typisch stillen Gesellschaft (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt).

2. Vorbemerkung

- 2.1 Die Emittentin bietet unter verschiedenen Top-Level-Domains (FUNDSTERS.de, FUNDSTERS.net etc.) sowie unter verschiedenen Subdomains und Aliases dieser Domains Vermögensanlagen an. Alle Webseiten auf denen die Emittentin Vermögensanlagen anbietet, werden im Folgenden „FUNDSTERS-Webseiten“ genannt.
- 2.2 Die Emittentin plant, sich an kapitalsuchenden Unternehmen (nachfolgend auch „Zielunternehmen“ genannt) zu beteiligen. Die Zielunternehmen an denen sich die Emittentin beteiligt und die jeweilige nominelle Beteiligungshöhe, stehen derzeit noch nicht fest.
- 2.3 Die Zielunternehmen präsentieren auf den FUNDSTERS-Webseiten Informationen über ihr Unternehmen und Finanzierungsvorhaben. Der Webseitenbetreiber der FUNDSTERS-Webseiten oder das Zielunternehmen stellt den Beteiligungsvertrag zwischen der Emittentin und dem Zielunternehmen auf den FUNDSTERS-Webseiten ein. Die auf den FUNDSTERS-Webseiten angebotenen Beteiligungen an den Zielunternehmen werden ausschließlich der Emittentin angeboten und können ausschließlich von der Emittentin erworben werden.
- 2.4 Zur Finanzierung der in Ziffer 2.2 genannten Investitionen, plant die Emittentin typisch stille Beteiligungen (nachfolgend auch „Anlage“ genannt) an verschiedene Personen (nachfolgend auch „Anleger“ genannt) einzuräumen. Die Emittentin kann mit jeder Person mehrere typisch stille Gesellschaftsverhältnisse begründen. Der Anleger errichtet mit der Emittentin eine typisch stille Gesellschaft, gemäß der sich der Anleger unter einer aufschiebenden Bedingung als typisch stiller Gesellschafter an der Emittentin beteiligt.
- 2.5 Der Umfang dieses typisch stillen Beteiligungsvertrages richtet sich nach den Anteilen an der Emittentin die dem Anleger von der Emittentin eingeräumt werden (nachfolgend auch „Anteile an der Emittentin“ genannt). Ein Anteil entspricht einem Euro an der Emittentin.
- 2.6 Nutzer der FUNDSTERS-Webseiten mit einer erweiterten Registrierung auf den FUNDSTERS-Webseiten (nachfolgend auch „Mitglied“ genannt) sind berechtigt die Anlage zu erwerben. Bei Abschluss des typisch stillen Beteiligungsvertrages wird das Mitglied ein Anleger der Emittentin.

- 2.7 Da es sich bei der Anlage um eine Innengesellschaft handelt, haften die Anleger nicht nach außen. Eine Nachschusspflicht der Anleger ist ausgeschlossen.
- 2.8 Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

3. Elektronischer Vertragsschluss

- 3.1 Der Vertragsschluss über die Errichtung der Gesellschaft erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege über die FUNDSTERS-Webseiten. Bei dem Vertrag handelt es sich nicht um einen Vertrag für den per Gesetz die Schriftform zwingend vorgesehen ist. Für den Vertragsschluss gelten die folgenden Regelungen hinsichtlich des Zugangs der abgegebenen Willenserklärungen.
- 3.2 Grundsätzlich ist eine über das Internet abgegebene Willenserklärung eine Erklärung unter Abwesenden. Sie wird mit dem Zeitpunkt des Zugangs beim Empfänger wirksam.
- 3.3 Durch das Anklicken des Buttons „Jetzt Investieren“ auf den FUNDSTERS-Webseiten, gibt das Mitglied ein Angebot zur Errichtung der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages ab. Bei der elektronischen Willenserklärung des Mitglieds zur Abgabe eines Angebotes zur Errichtung der Gesellschaft ist die Willenserklärung als zugegangen anzusehen, wenn sie die Schnittstelle zum Datenverarbeitungssystem des Empfängers überschritten hat. Die Inhaberin, bzw. Emittentin, empfängt und bestätigt den Zugang der Willenserklärung des Anlegers unverzüglich (im Sinne von § 312e Abs. 1 Nr. 3 BGB). Die Emittentin erklärt die Annahme des Angebotes des Mitglieds auf elektronischem Wege mit einer E-Mail.
- 3.4 Nach Annahme des Angebotes durch die Emittentin hat der Anleger ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Bei dessen Ausübung ist die Emittentin in Textform zu benachrichtigen. Die Emittentin verweist hierzu auf die nachfolgende Widerrufsbelehrung. Diese ist Bestandteil dieses typisch stillen Beteiligungsvertrages:

Widerrufsrecht:

Der Anleger kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor dem Anleger die Annahme des Angebotes durch die Emittentin erklärt wurde und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflicht der Emittentin gem. Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie Erfüllung der Pflichten der Emittentin gem. § 312g Abs. 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 246 § 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Die Emittentin, FUNDSTERS Venture Capital GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 11, 40670 Meerbusch; Fax: +49 (0) 2159 91 53 29; E-Mail: widerruf@fundsters.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Anleger der Emittentin die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B.

Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, muss er der Emittentin insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Anleger mit der Absendung seiner Widerrufserklärung, für die Emittentin mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Das Widerrufsrecht des Anlegers erlischt vorzeitig, wenn dieser typisch stille Beteiligungsvertrag von beiden Parteien auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers vollständig erfüllt ist, bevor der Anleger sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

4. Einräumung einer typisch stillen Beteiligung

- 4.1 Die Emittentin räumt hiermit dem Anleger Anteile, in Form einer typisch stillen Beteiligung, an der Emittentin, in Höhe des von dem Anleger auf den FUNDSTERS-Webseiten erklärten Willens die Beteiligung der Emittentin an einem bestimmten Zielunternehmen finanzieren zu wollen, ein. Der Wille des Anlegers, die Beteiligung der Emittentin an einem bestimmten Zielunternehmen mit einem bestimmten Betrag finanzieren zu wollen, wird durch das Anklicken des Buttons „Jetzt Investieren“ auf den FUNDSTERS-Webseiten erklärt. Der Wille des Anlegers ist in Anlage 1 dieses Vertrages von der Emittentin protokolliert.
- 4.2 Als Gegenleistung leistet der Anleger an die Emittentin eine Einlage in Höhe des von dem Anleger auf den FUNDSTERS-Webseiten erklärten Willens (nachfolgend auch „Einlage“ genannt). Der Wille des Anlegers ist in Anlage 1 dieses typisch stillen Beteiligungsvertrages protokolliert.
- 4.3 Der Abschluss dieses typisch stillen Beteiligungsvertrages gem. Ziffer 3, die Einräumung der Anteile gem. Ziffer 4.1 sowie die Gegenleistung zur Zahlung der Einlage gem. Ziffer 4.2 ist aufschiebend bedingt durch das Erreichen des auf den FUNDSTERS-Webseiten präsentierten Finanzierungsvolumens des Zielunternehmens. Dieser typisch stille Beteiligungsvertrag ist ferner aufschiebend bedingt durch das Nichterreichen des vom Zielunternehmen angestrebten Finanzierungsvolumens um nicht mehr als 10% infolge von wirksamen Widerrufserklärungen durch die Anleger.

5. Einlage

- 5.1 Der Anleger leistet die Einlage an die Emittentin in Höhe der von dem Anleger auf den FUNDSTERS-Webseiten abgegebenen Willenserklärung.
- 5.2 Aus der Anlage 1 dieses Beteiligungsvertrages ergibt sich der Gesamtbetrag der Einlage.
- 5.3 Die Einlage ist mit Abschluss dieses Vertrages sofort fällig und unverzüglich an die Emittentin zu erbringen. Die Einlage ist nicht rückzahlbar, soweit kein wirksamer Widerruf dieses Vertrages vorliegt.

- 5.4 Die Einlage wird in voller Höhe durch Bareinzahlung auf das Konto der Emittentin erbracht.
- 5.5 Ausstehende Einlagen sind ab Fälligkeit mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Kommt der Anleger seiner Einzahlungsverpflichtung nicht oder nur teilweise nach, wird sich die Emittentin rechtliche Schritte vorbehalten.

6. Konten

- 6.1 Die Einlage des Anlegers wird auf einem Einlagekonto gebucht.
- 6.2 Alle Buchungen, die gem. den nachstehenden Vorschriften nicht die Einlage des Anlegers betreffen, erfolgen über ein Gesellschafterverrechnungskonto. Guthaben auf dem Gesellschafterverrechnungskonto werden nicht verzinst.

7. Geschäftsjahr

- 7.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem der Inhaberin bzw. Emittentin.

8. Geschäftsführung der Gesellschaft

- 8.1 Die Geschäftsführung der Innengesellschaft steht allein der Inhaberin, bzw. Emittentin, handelnd durch ihre rechtlichen Vertreter zu.
- 8.2 Die Geschäftsführung ist nicht an Weisungen der Anleger gebunden. Ziffer 9 bleibt unberührt.
- 8.3 Die Emittentin unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Sie darf während des Bestehens der typisch stillen Gesellschaft ohne Einwilligung des typisch stillen Gesellschafters, bzw. des Anlegers, sowohl in dem Geschäftsfeld der Gesellschaft sowie im Geschäftsfeld der Zielunternehmen Geschäfte machen als auch Konkurrenzunternehmen gründen oder erwerben oder sich an einem solchen beteiligen, auch wenn dies nicht für Rechnung der Gesellschaft erfolgt. Insbesondere ist es vorgesehen, dass die Emittentin weitere typisch stille Gesellschaften zur Finanzierung von Investitionen in weitere Zielunternehmen errichtet.

9. Zustimmungspflichtige Geschäfte

- 9.1 Die Inhaberin, bzw. Emittentin, darf eine Veräußerung, Kapitalerhöhung sowie die Annahme eines Antrags auf Auseinandersetzung des in Anlage 1 genannten Zielunternehmens der Emittentin, nur mit Zustimmung der Anleger, bzw. typisch stillen Gesellschafter, vornehmen, die auf den FUNDSTERS-Webseiten ihren Willen erklärt haben, die Einlage der Emittentin für das in der Anlage 1 genannte Zielunternehmen mit einem bestimmten Betrag unterstützen zu wollen.
- 9.2 Liegen der Emittentin zustimmungspflichtige Geschäfte gem. Ziffer 9.1 oder Erklärungen gem. Ziffer 17.2 vor, so wird auf den FUNDSTERS-Webseiten eine Abstimmung der Anleger durchgeführt, die auf den FUNDSTERS-Webseiten erklärt haben die Beteiligung der Emittentin an dem in der Anlage 1 genannten Zielunternehmen mit einer Einlage an der Emittentin finanzieren zu wollen. Bei der Abstimmung gewährt jeder Anteil an der Emittentin eine Stimme. Die Stimmabgabe ist nur auf den FUNDSTERS-Webseiten möglich. Die Zustimmung der Anleger gilt als erteilt, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen für den zur Abstimmung

gebrachten Zustimmungsantrag stimmen. Die Abstimmung dauert mindestens vierzehn Tage. Sie ist von der Emittentin mindestens einen Tag vor Beginn der Abstimmung per E-Mail an die Anleger und auf den FUNDSTERS-Webseiten anzukündigen. Die Ankündigung erfolgt an die von dem jeweiligen Anleger, bzw. typisch stillen Gesellschafter, auf den FUNDSTERS-Webseiten hinterlegte E-Mail Adresse.

- 9.3 Wird das Kaufangebot oder das Angebot zur Auseinandersetzung gem. Ziffer 9.2 angenommen, so wird die Beendigung der Beteiligung der Inhaberin an dem in der Anlage 1 genannten Zielunternehmen von der Inhaberin bzw. Emittentin veranlasst.

10. Jahresabschluss

- 10.1 Der handelsrechtliche Jahresabschluss (Handelsbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) der Inhaberin ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Inhaberin, bzw. Emittentin, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu erstellen. Die Jahresabschlüsse der Emittentin sind von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und dem Anleger bzw. dem typisch stillen Gesellschafter, mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers auf den FUNDSTERS-Webseiten, in elektronischer Form zum Download, zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Der gem. Ziffer 10.1 zu erstellende Jahresabschluss ist um einen gem. dem Gesetz über Vermögensanlagen entsprechenden Lagebericht und einem Bericht über die Zielunternehmen zu ergänzen.
- 10.3 Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Inhaberin, bzw. Emittentin, dem Anleger einen Rechnungsabschluss der Gesellschaft mit einer Darstellung der Ergebnisbeteiligung des Anlegers, bzw. typisch stillen Gesellschafters, und Entwicklung seiner Konten, auf den FUNDSTERS-Webseiten, in elektronischer Form zum Download, zur Verfügung zu stellen.
- 10.4 Einwendungen gegen den Jahresabschluss kann der typisch stille Gesellschafter innerhalb von vier Wochen nach Bereitstellung zum Download schriftlich geltend machen.
- 10.5 Der Jahresabschluss hat, soweit handelsrechtlich zulässig, den einkommensteuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften zu entsprechen. Werden im Rahmen der Veranlagung des Inhabers, insbesondere aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung, andere Ansätze zugrunde gelegt, als die im ursprünglichen Jahresabschluss enthaltenen, sind für den auf die Bestandskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Jahresabschluss die danach geänderten Ansätze maßgebend.

11. Gewinn- und Verlustbeteiligung

- 11.1 Für die Gewinn- oder Verlustbeteiligung des Anlegers ist von dem in dem maßgeblichen Rechnungsabschluss ausgewiesenen Gewinn bzw. Verlust auszugehen.
- 11.2 Die Emittentin ist an Gewinnen, sowie Veräußerungs- oder Auseinandersetzungsguthaben aus ihrer Beteiligung an dem in Anlage 1 genannten

Zielunternehmen sowie an dessen Verlusten begrenzt auf die Höhe ihrer Einlage beteiligt.

Ausgezahlte Gewinne, Veräußerungs- oder Auseinandersetzungsguthaben aus einer Beteiligung der Emittentin stellen für die Emittentin Gewinne und Kapitalrückzahlungen dar.

Vereinbarungsgemäß erhält die Emittentin für die Wahrnehmung der zur Verwaltung und Abwicklung vereinbarten Aufgaben einer Beteiligung an einem Zielunternehmen einen Gewinnanteil in Höhe von 10% auf die Summe, um die der Gewinn das ursprüngliche gezeichnete Kapital der Vermögensanlagen übersteigt. Zur Verdeutlichung – Die Emittentin nimmt mit 10% Anteil an der Rendite der Beteiligungen der Anleger, nicht aber an der Kapitalrückzahlung der Anleger teil.

Im Gegenzug für seine Einlage zur Finanzierung der Emittentin, erwirbt der Anleger somit einen Anspruch auf anteilige Auszahlung der verbleibenden 90% der erhaltenen Gewinne sowie 100% der erhaltenen Kapitalrückzahlungen aus der gemäß typisch stillen Beteiligungsvertrag zwischen Anleger und Emittentin bestimmten Beteiligung der Emittentin nach dem Verhältnis seiner Einlage an der Emittentin zur Beteiligung der Emittentin an dem Zielunternehmen. Verluste der Emittentin aus der Beteiligung an diesem Zielunternehmen reduzieren nach gleichem Verhältnis den Rückzahlungsanspruch des Anlegers aus seiner Einlage. Der Anleger hat keinen Anspruch auf Teilhabe an stillen Reserven und dem Geschäftswert der Emittentin. Anfallende Substanz- und Ertragsteuern mindern den Gewinn des Anlegers gem. Satz 1 dieser Ziffer. Die Höhe der Anlage des Anlegers und das Zielunternehmen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

- 11.4 Ausgezahltes Guthaben aus der Veräußerung der Beteiligung gem. Ziffer 11.2 sind die, gem. des Beteiligungsvertrages zwischen dem in der Anlage 1 genannten Zielunternehmen und der Emittentin, gezahlten Zahlungen im Verkaufsfall. Diese bemessen sich nach dem Verkaufserlös aus der Beteiligung an dem in der Anlage 1 genannten Zielunternehmen der Emittentin.
- 11.5 Auseinandersetzungsguthaben aus der Beteiligung der Emittentin am Zielunternehmen gem. Ziffer 11.2 bemessen sich nach dem Beteiligungsvertrag zwischen dem in der Anlage 1 genannten Zielunternehmen und der Emittentin.
- 11.6 An einem gem. Ziffer 11.2 festgestellten Verlust ist der Anleger bis zur Höhe seines jeweiligen Guthabens auf dem Einlagenkonto beteiligt. Der Verlustanteil des typisch stillen Gesellschafters wird von seinem Einlagekonto abgeschrieben.
- 11.7 Der auf den Anleger entfallende Gewinnanteil wird seinem Einlagenkonto solange gutgeschrieben, bis der Betrag der Einlage gem. Ziffer 5.2 erreicht ist. Ist das Einlagekonto voll dotiert und nicht durch Verluste gemindert, werden Gewinnanteile seinem Gesellschafterverrechnungskonto gutgebracht.
- 11.8 Anteilige Zuschreibungen von Gewinnanteilen zum Einlagen- und Gesellschafterverrechnungskonto erfolgen jeweils in der Höhe des Betrages, der nach Abzug der von der Emittentin einzubehaltenden und abzuführenden Steuern verbleibt.

12. Auszahlungen

- 12.1 Auszahlungen zu Lasten seines Einlagekontos kann der Anleger bzw. typisch stille Gesellschafter nicht verlangen.
- 12.2 Auszahlungen von Guthaben auf dem Gesellschafterverrechnungskonto des Anlegers bzw. typisch stillen Gesellschafters werden geleistet, insoweit als Liquidität vorhanden und eine Anfechtung nach § 136 Insolvenzordnung ausgeschlossen ist. Bis zur Auszahlung stundet der Anleger der Emittentin die Guthaben auf dem Gesellschafterverrechnungskonto zinslos.
- 12.3 Die Inhaberin kann das Guthaben auf dem Gesellschafterverrechnungskonto des Anlegers, bzw. typisch stillen Gesellschafters jederzeit ganz oder teilweise auszahlen.
- 12.4 Jegliche Zahlungen der Emittentin an den Anleger erfolgen ausschließlich auf ein von dem Anleger mitgeteilten, auf seinem Namen lautenden, deutschen Bankkonto und erfordern die vorherige Mitteilung der Steuer- oder Steueridentifikationsnummer des Anlegers. Der Anleger verpflichtet sich hiermit seine Steuer- oder Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.

13. Informations- und Kontrollrechte

- 13.1 Über § 233 Handelsgesetzbuch hinaus stehen dem Anleger, bzw. typisch stillen Gesellschafter, Informations- und Kontrollrechte gem. § 716 Bürgerliches Gesetzbuch zu, und zwar auch nach Beendigung der Gesellschaft in dem zur Überprüfung der Rechnungsabschlüsse und des Auseinandersetzungsguthabens erforderlichen Umfang.
- 13.2 Der Anleger darf die Informations- und Kontrollrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines rechts- oder steuerberatenden Berufs ausüben lassen.
- 13.3 Der Anleger hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren und Unterlagen geheim zu halten; dies gilt auch nach Beendigung der typisch stillen Gesellschaft.

14. Verfügungen über die typisch stille Beteiligung

- 14.1 Jegliche vollständige oder teilweise Abtretung oder Belastung von Rechten oder Pflichten des Anlegers bzw. typisch stillen Gesellschafters aufgrund dieses Vertrages ist nicht zulässig. Die Ziffern 14.3 und 20.2 bleiben hierbei unberührt.
- 14.2 Ziffer 14.1 gilt auch für jegliche schuldrechtliche Vereinbarungen, die einer Abtretung oder Belastung wirtschaftlich gleichkommen, wie z. B. Begründung von Unterbeteiligung oder Treuhand.
- 14.3 Der Anleger bzw. typisch stille Gesellschafter kann Rechte und Pflichten aus dieser typisch stillen Beteiligung an gesetzliche Erben erster und zweiter Ordnung sowie an den Ehegatten abtreten. Die Abtretung eines Teils dieser typisch stillen Beteiligung ist nicht zulässig. Jede Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser typisch stillen Beteiligung ist der Emittentin durch Vorlage eines von der Emittentin vorgegebenen Vertrages, bzw. Formulars, nachzuweisen. Der Vertrag, bzw. das Formular, wird von

der Emittentin auf den FUNDSTERS-Webseiten eingestellt. Werden Rechte und Pflichten aus dieser typisch stillen Beteiligung abgetreten, wird die Emittentin dem Zedent für den Bearbeitungsaufwand eine Kostenpauschale in Höhe von EUR 20,-- berechnen. Die Kostenpauschale ist zum Zeitpunkt der Zession fällig.

15. Tod des typisch stillen Gesellschafters

- 15.1 Beim Tod des Anlegers, bzw. typisch stillen Gesellschafters, wird die Gesellschaft mit dem Erben des Verstorbenen fortgesetzt.
- 15.2 Mehrere Erben haben sich gegenüber der Emittentin durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

16. Rangrücktritt

- 16.1 Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Inhaberin, bzw. Emittentin, im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung vereinbaren der Anleger, bzw. typisch stille Gesellschafter, und die Emittentin, hiermit gem. § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Anlegers aus diesem Vertrag, einschließlich Verzinsung, einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger (mit Ausnahme gegenüber anderen Rücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) zu befriedigen sind. Diese nachrangigen Ansprüche des Anlegers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquiditätsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigendem freien Vermögen beglichen werden. Der Anleger kann seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderungen zu einer Überschuldung der Emittentin, im Sinne des § 19 Insolvenzordnung in seiner in diesem Zeitpunkt geltenden Fassung führen würde.

17. Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 17.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 17.2 Der Anleger hat das Recht eine ordentliche Kündigung seiner Einlage an der Emittentin erstmals nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung gem. Ziffer 4.3 dieses typisch stillen Gesellschaftsvertrages zu erklären. Die Erklärung hat gegenüber der Emittentin auf elektronischem Wege zu erfolgen. Die Erklärung wird von der Emittentin auf elektronischem Wege bestätigt.

Liegen der Emittentin Kündigungen für mindestens 25% des nach Ziffer 9.2 stimmberechtigten Kapitals vor, wird die Emittentin eine Abstimmung gemäß Ziffer 9.2 durchführen und bei Zustimmung der Anleger ihrerseits die Beteiligung an dem Zielunternehmen gemäß Anlage 1 kündigen und mittels Auseinandersetzungsantrag gegenüber dem Zielunternehmen zur Liquidation bringen.

Die ordentliche Kündigung wird erst mit Abschluss der Liquidierung der Beteiligung der Inhaberin, bzw. Emittentin, an dem in der Anlage 1 genannten Zielunternehmen wirksam.

Im Falle einer negativen Abstimmung über die Liquidation der Beteiligung nach Ziffer 9.2 wird eine erneute Abstimmung nach Ablauf von frühestens einem Jahr von der Emittentin durchgeführt. Eine zwischenzeitliche Abstimmung aufgrund zustimmungspflichtiger Geschäfte gemäß Ziffer 9.1 bleibt hiervon ausgenommen.

- 17.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt; als wichtiger Grund gelten gilt insbesondere auch:
- (a) Für eine Kündigung durch den Anleger bzw. typisch stillen Gesellschafter:
 - 1) Auflösung der Gesellschaft der Inhaberin, bzw. Emittentin;
 - 2) Einstellung des Geschäftsbetriebs.
 - (b) Für eine Kündigung durch die Inhaberin, bzw. Emittentin:
 - 1) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die typisch stille Beteiligung oder einzelne Ansprüche oder Rechte des typisch stillen Gesellschafters aufgrund dieses Vertrages;
 - 2) die Vornahme von Verfügungen oder sonstiger Rechtsgeschäfte im Sinne der Ziffern 14.1 und 14.2 durch den Anleger.
 - (c) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem verbliebenen Gesellschafter zu erklären.
- 17.4 Die Gesellschaft aufgrund dieses Vertrages endet nach Liquidation und anteiliger Auszahlung der bei der Emittentin aufgelaufenen Gewinne aus ihrer Beteiligung am Zielunternehmen an die Anleger im Sinne der Ziffer 12.2.
- Die Gesellschaft aufgrund dieses Vertrags endet ebenfalls durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- 17.5 Im Falle der Beendigung der Gesellschaft gem. den Ziffern 17.2 und 17.3 erhält der Anleger bzw. typisch stille Gesellschafter ein Auseinandersetzungsguthaben. Das Auseinandersetzungsguthaben richtet sich nach Ziffer 18.

18. Auseinandersetzungsguthaben

- 18.1 Bei Beendigung der Gesellschaft im Sinne der Ziffern 17.2 und 17.3 steht dem Anleger, bzw. typisch stillen Gesellschafter, die Summe der positiven Salden aus den für ihn geführten Konten im Sinne der Ziffer 6 dieses Vertrages zu. An Gewinnen bzw. Verlusten, Auseinandersetzungsguthaben oder Liquidationserlösen der Emittentin aus der Beteiligung an dem in der Anlage 1 genannten Zielunternehmen nimmt der Anleger gemäß Ziffer 11.2 bis zur vollständigen Beendigung der Gesellschaft aufgrund dieses Vertrags gemäß Ziffer 17.4 teil.
- 18.2 Wird der Jahresabschluss gem. Ziffer 10.5 geändert, ist der Anleger auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft an einem aufgrund dessen ausgewiesenen Mehrgewinns gem. Ziffer 11 zu beteiligen.

- 18.3 Das Auseinandersetzungsguthaben ist auszuzahlen, insoweit als Liquidität vorhanden und eine Anfechtung nach § 136 Insolvenzordnung ausgeschlossen ist. Bis zur Auszahlung stundet der Anleger der Emittentin das Auseinandersetzungsguthaben zinslos.
- 18.4 Die Emittentin ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben jederzeit ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszuzahlen.
- 18.5 Andere oder weitergehende Ansprüche stehen dem Anleger nicht zu.

19. Schiedsgutachter

- 19.1 In Streitfällen, über die Höhe des Gewinn- oder Verlustanteils des Anlegers, bzw. typisch stillen Gesellschafters, oder über die Höhe dessen Auseinandersetzungsguthabens, entscheidet ein Wirtschaftsprüfer, der die Voraussetzung der Neutralität erfüllen muss, als Schiedsgutachter. Können sich die Parteien nicht auf die Person des Wirtschaftsprüfers einigen, wird ein vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf, benannter Schiedsgutachter bestellt.
- 19.2 Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Einspruch erhebenden an der Anlage beteiligten Personen und die Emittentin je zur Hälfte.

20. Aktualisierung der persönlichen Daten

- 20.1 Der Anleger verpflichtet sich, Änderungen seiner E-Mail Adresse unverzüglich der Inhaberin, bzw. Emittentin, mitzuteilen und seine personenbezogenen Daten auf den FUNDSTERS-Webseiten aktuell zu halten. Dies wird über die FUNDSTERS-Webseiten ermöglicht.
- 20.2 Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Änderungen der E-Mail Adresse oder personenbezogene Daten des Anlegers, insbesondere die Postadresse, Steuer- und Steueridentifikationsnummer oder Bankverbindung, zu recherchieren. Sollten E-Mails nicht zustellbar oder Zahlungen nicht vorzunehmen sein oder die Steuer- und Steueridentifikationsnummer des Anlegers der Emittentin nicht mitgeteilt werden, weil insbesondere Änderungen von personenbezogenen Daten nicht aktualisiert wurden, so tritt der Anleger seine Rechte und Pflichten aufgrund dieses Vertrages an die Inhaberin, bzw. Emittentin, ab. Der Anleger, bzw. typisch stille Gesellschafter, stimmt hiermit zu, nach einer Frist von zwölf Monaten, in dem die Emittentin jeweils in jedem Monat einmal, erfolglos versucht, per E-Mail, Kontakt mit dem Anleger aufzunehmen um die jeweils erforderlichen Daten zu erhalten, seine Rechte und Pflichten aufgrund dieses Vertrages der Inhaberin, bzw. Emittentin, abzutreten.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Die Gesellschaft unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 21.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem damit begründeten Gesellschaftsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, das für den Sitz der Inhaberin zuständige Gericht.
- 21.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das vorgenannte Erfordernis.

22. Salvatorische Klausel

- 22.1 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- 22.2 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Verträge vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Meerbusch, den [Datum]

[Ort], den [Datum]

gez. Markus Brütsch, Geschäftsführer
FUNDSTERS Venture Capital GmbH

Anleger

ANHANG I

Die FUNDSTERS Venture Capital GmbH beteiligt sich, durch eine atypisch stille Beteiligung an dem Zielunternehmen,

...
Straße Hausnummer
Postleitzahl Stadt

in Höhe von bis zu xxx EUR, gegen eine proportionale Beteiligungsquote von bis zu,.....%.

Der Anleger erklärt mit dem zugrundeliegenden Vertrag den Willen, durch seine typisch stille Beteiligung an der FUNDSTERS Venture Capital GmbH, die atypisch stille Beteiligung der FUNDSTERS Venture Capital GmbH am Zielunternehmen, mit einer Einlage in Höhe von

... EUR,

zu finanzieren. Die rechnerische Beteiligungsquote des Anlegers an dem Zielunternehmen beträgt demnach

..... %

[ANLAGE ENDE]

MUSTER